

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2365/21 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Karolin Ahrens,
Uelzener Straße 28, 21335 Lüneburg -

1. unmittelbar gegen

den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts
vom 5. Oktober 2021 - 13 MN 415/21 -,

2. mittelbar gegen

§ 16 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive
Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen
Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der aktuellen
Fassung, nunmehr vom 24. August 2021 (Nds. GVBl S. 583), geändert
durch Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl S. 655) -
Verordnung vom 7. Oktober 2021

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. November 2021 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie offensichtlich unzulässig ist.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus

Christ

Härtel



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts